

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Erstellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die Befindenden zu bezeichnen.

§. 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirkes pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus denselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirkes und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speciell zu bezeichnen und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der kaiserlichen Landesregierung bleibt vorbehalten, nach Einvernehmen mit dem königlichen General-Kommando, anzuordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Weib-, Stangen- und Vorderperde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23.

Die Aushebung und Abnahme der zu gestellten Pferde findet am 4. Mobilmachungstage in Ortl. statt.

§. 24.

Die Aushebungskommission besteht

1. aus dem Landrath oder dessen Vertreter als Civil-Kommissar,
2. aus einem vom königlichen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissar.

Der Aushebungskommission werden zugetheilt:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt,
2. drei vom Landesausschusse von 6 zu 6 Jahren zu wählende Taxatoren.